



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: [REDACTED]

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ghendler Ruvinskij Rechtsanwälts-gesellschaft mbH**, Blaubach 32,
50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Streithelferin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

furt am Main, Gz.: [REDACTED]

wegen Rückabwicklung aus Kaufvertrag

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Klepping als Einzelrichter

im schriftlichen Verfahren, in welchem Schriftsätze bis zum 30.05.2024 eingereicht werden konnten, am 20.06.2024

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 10.918,60 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich seit dem 17.01.2024 Zug um Zug gegen Übergabe des Senec-Batteriespeichers mit der Seriennummer [REDACTED] zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte hinsichtlich der Übergabe des unter Ziffer 1 des Tenors genannten Batteriespeichers in Annahmeverzug befindet.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits. Die Streithelferin der Beklagten trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 10.918,60 €

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf teilweise Rückabwicklung eines Vertrages über die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage und eines Batterieheimspeichers in Anspruch.

Mit Angebot vom 21.04.2022 bot die Beklagte Herrn [REDACTED] den Erwerb und die Installation einer Photovoltaikanlage und eines von der Streithelferin der Beklagten hergestellten Batterieheimspeichers zu einem Gesamtpreis von 38.262,67- € brutto an. Wegen der Einzelheiten dieses Angebotes wird auf die Anlage KGR 8 Bezug genommen.

Vom 28.05.2022 datiert die als Anlage zum Schriftsatz der Klägerin vom 06.05.2024 vorgelegte Auftragsbestätigung, welche folgende Widerrufsbelehrung enthält:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns [REDACTED] [REDACTED] mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf des Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben; es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden wir Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum

Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Am 20.10.2022 erhielt die Klägerin von der Beklagten das mit den aus der Anlage K 8 ersichtlichen Änderungen versehene Angebot der Beklagten über einen Gesamtpreis von 26.390,- €. Dieses Angebot wurde von der Klägerin gegengezeichnet am 25.10.2022.

Mit der als Anlage KGR 10 zu den Akten gereichten Rechnung vom 09.03.2023 stellte die Beklagte der Klägerin 23.716,24 € in Rechnung. Mit weiterer Rechnung vom 15.06.2023 berechnete die Beklagte der Klägerin für die Elektroinstallation und Inbetriebnahme insgesamt 3.221,63 €.

Anfang März 2022 kam es zu insgesamt drei Vorfällen, bei denen Speicher der Streithelferin Verpuffungen in Technikräumen von Wohnhäusern verursachten. Auf die in den Anlagen K 1 und K 2 zu den Akten gereichten Presseartikel vom 10.03.2022 und 17.03.2022 wird Bezug genommen. Die Streithelferin entschloss sich hierauf am 09.03.2022 dazu, alle seinerzeit circa 66.000 im Feld befindlichen Speicher durch eine Fernabschaltung sicherheitshalber in einen geregelten Standbymodus zu versetzen. Nach Abschluss von Untersuchungen wurden die Speicher ab Mitte April 2022 wieder schrittweise in Betrieb genommen.

Im März sowie im August 2023 kam es erneut zu insgesamt drei Brandvorfällen in Speichern der Streithelferin. Als Reaktion auf einen Brandvorfall im März 2023 versetzte die Streithelferin alle Speicher mit baugleichen Batteriemodulen sicherheitshalber in einen reduzierten Betriebszustand. Die Speicher konnten in diesem Betriebszustand zunächst nur mit bis zu 50 %, später mit bis zu 70 % ihrer Kapazität beladen werden.

Ebenso wurde nach den zwei Brandvorfällen im August 2023 verfahren. Hier wurde eine Reduzierung der Speicherkapazität auf 70 % veranlasst.

Ende Mai/Anfang Juni 2023 wurde der Speicher der Klägerin in einen vollständigen Regelbetrieb versetzt. Im August 2023 versetzte die Streithelferin den Speicher der Klägerin in einen reduzierten Betriebszustand von bis zu 70 % der Speicherkapazität. Laut Angaben der Streithelferin wird eine vollständige Wiederinbetriebnahme aus Sicherheitsgründen erst dann erfolgen, wenn deren technische Untersuchungen abgeschlossen sind.

Die Klägerin forderte die Beklagte unter dem 21.10.2023 vergeblich auf, den Batterieheimspeicher wieder uneingeschränkt und sicher in Betrieb zu nehmen.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 02.01.2024 erklärte die Klägerin den Widerruf sowie hilfsweise den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte den bezahlten Kaufpreis gegen Rücknahme des Batteriespeichers mit Fristsetzung von 14 Tagen zurück. Die Klägerin bot hierbei an, dass die Beklagte den Batteriespeicher abholen könne.

Unter dem 24.11.2023 teilte die Streithelferin der Klägerin mit, ab Sommer 2024 werde sie bei allen Kunden kostenfrei sämtliche Module austauschen. Bis dahin verblieben die Speicher in einem sicheren Konditionierungsbetrieb mit einer maximalen Speicherkapazität von 70 %.

Wegen der Einzelheiten dieses Schreibens wird auf die Anlage KGR 6 verwiesen.

Die Streithelferin hat der Klägerin bis zum 01.12.2023 eine Zahlung in Höhe von 7,50 € pro Woche des reduzierten Betriebes angeboten. Seit dem 01.12.2023 berechnet sie aus Kulanz einen Betrag von 1,07 € pro Tag, an dem der Speicher eine Ladekapazität von 70 % überschritten hat.

Die Klägerin vertritt die Ansicht, der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag zur Übergabe und Übereignung sowie Montage einer Photovoltaikanlage nebst Batteriespeicher stelle einen Kaufvertrag mit Montageverpflichtung dar. Den Kaufvertrag für die privat genutzte Anlage habe die Klägerin als Verbraucherin abgeschlossen. Der Klägerin stehe ein Widerrufsrecht für den im Fernabsatz geschlossenen Kaufvertrag mit Montageverpflichtung zu.

Bei einem Kaufvertrag mit Montageverpflichtung sei die informierte Entscheidung über das Aufrechterhalten des Kaufvertrages erst ab vollständiger Vertragserfüllung des Verkäufers durch Montage und Inbetriebnahme der Kaufsache möglich.

Die Widerrufsbelehrung der Beklagten sei unwirksam, da sie für den Fristbeginn des Widerrufsrechts auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abstelle. Das Widerrufsrecht sei deswegen zum Zeitpunkt der Widerrufserklärung noch nicht erloschen gewesen.

Hilfsweise könne die Klägerin Rückzahlung des anteiligen Kaufpreises für den Batterieheimspeicher beanspruchen. Der Batterieheimspeicher sei mangelhaft, da er sich mit kurzschlussgefährdeten Zellen und den damit verbundenen Einschränkungen der Speicher- und Ladeleistung nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte und gewöhnliche Verwendung eigne. Insbesondere könne eine Leistungsgarantie auf 100 % Ladekapazität nicht eingehalten werden.

Der eingeklagte Betrag ergebe sich aus dem Preis des Batteriespeichers von 8.490,- €, 499,- € für das Technikpaket V 3 für den Speicher, 1.200,- € für eine Garantieverlängerung für den Speicher sowie 729,60 € Montagekosten für die Garantie.

Auf Grundlage des Widerrufsrechts habe die Klägerin keinen Wertersatz zu leisten, da die Beklagte sie nicht wirksam über das Widerrufsrecht unterrichtet habe.

Soweit von einem Werkvertrag auszugehen sei, betrage die voraussichtliche Nutzungsdauer des Batterieheimspeichers keinesfalls lediglich 10 Jahre. Abzustellen sei auf eine Nutzungsdauer von mindestens 20 Jahren bzw. 12.000 vollen Ladezyklen. Der Batterieheimspeicher habe neun Monate nur mit einer Ladekapazität von 70 % zur Verfügung gestanden. Der Nutzungsersatz beliefe sich höchstens auf 409,45 €. Ein doppelter Abschlag wegen der Alterung der Batteriezellen sei nicht angezeigt.

Die Klägerin habe auch Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten abzüglich ei-

ner vorgenommenen Anrechnung auf die Verfahrensgebühr in Höhe von 427,05 €.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerseite 10.918,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.01.2024 Zug um Zug gegen Übergabe des Senec-Batteriespeichers mit der Seriennummer XXXXXXXXXX zu zahlen,
2. festzustellen, dass sich die Beklagte im Annahmeverzug hinsichtlich des unter Antrag zu Ziffer 1 genannten Batteriespeichers befindet,
3. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerseite Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 527,05 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte und deren Streithelferin beantragen jeweils,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte führt aus, die Software sei bei Auslieferung des Batteriespeichers so konfiguriert gewesen, dass die Klägerin 100 % Speicherkapazität habe nutzen können. Zum Zeitpunkt der Abnahme sei der Batteriespeicher mangelfrei gewesen. Hiernach liege ein Eingriff der Streithelferin vor, welchen die Beklagte nicht zu vertreten habe. Dass eine relevante Gefahr einer Verpuffung bestehe, werde in Abrede gestellt.

Zudem habe die Streithelferin eine Kompensation in Höhe von 7,50 € pro Woche gezahlt und werde ab Sommer 2024 die Batteriespeicher aus Kulanz austauschen.

Die Aktivlegitimation der Klägerin hinsichtlich der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten werde bestritten.

Es sei kein Kaufvertrag mit Montageverpflichtung, sondern ein Werkvertrag geschlossen worden.

Die Lieferung und Montage der Paneele stellten den größten Posten der Rechnung dar. Der Wert der Montage sei höher als der Wert der gelieferten Ware. Es solle nicht nur Energie

durch die Solarmodule auf dem Dach erzeugt werden, sondern diese erzeugte Energie solle zu einem Großteil für den Eigenverbrauch verwendet werden. Zu diesem Zweck werde in die elektrische Anlage ein Speicher eingebaut, der auch nach Sonnenuntergang die Versorgung mit der auf dem Dach erzeugten Energie sicherstellen solle.

Entgegen dem Verbraucherkaufvertragswiderruf komme es nicht auf die vollständige Montage für den Beginn der Widerrufsfrist an, sondern auf den Vertragsschluss.

Dass eine einen Sachmangel begründende Brandgefahr im Regelbetrieb vorliege und der Speicher konstruktionsbedingt mangelhaft sei, werde bestritten.

Die Streithelferin führt aus, die Verpuffungen beruhten auf der Schädigung einer einzelnen Batteriezelle in Verbindung mit ungünstigen Umwelteinflüssen. Ein gewisses Brandrisiko könne technisch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es handele sich um ein Technologierisiko, das auch gemäß dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik nicht komplett ausgeschlossen werden könne.

Bei einigen Speichern habe die Streithelferin bereits die Batteriemodule ausgetauscht. Die von der Klägerin in Bezug genommene Systemleistung sei in den technischen Datenblättern des Speichers als Maximalwert angegeben. Diese Systemleistung werden entsprechend des Füllstandes des Speichers durch eine Steuerungssoftware nach oben und nach unten angepasst. Eine Internetverbindung sei notwendig und branchenüblich. Sie sei in sämtlichen Produktunterlagen transparent beschrieben. Konkrete Anhaltspunkte für einen tatsächlich vorliegenden Zellschaden der Batterie würden nicht vorgetragen. Die zeitweilige Leistungsreduzierung stelle keinen Sachmangel dar. Sie sei zur Wahrung der produktsicherheitsrechtlichen Pflichten der Streithelferin erfolgt. Von dem durch die Klägerin erworbene Batteriespeicher gehe kein Brandrisiko aus. Einen etwaigen finanziellen Schaden durch den Ausfall der Speicher habe die Streithelferin durch die überobligatorische Kulanzzahlung vollständig aufgefangen. Eine Nutzung der Speicher bis zu einer Kapazität von 70 % bleibe möglich. Die Klägerin habe den Speicher bereits fast ein Jahr verwendet und die mit dem Speicher verbundenen Vorteile genutzt. Ihr Nutzungsvorteil liege ausgehend von einem Kaufpreis des Speichers von 10.918,60 € und einer Verwendungsdauer von fast einem Jahr bei einer geschätzten Gesamtlaufzeit von zehn Jahren bei 1.091,86 €. Eine hinzuzurechnende Wertminderung durch die Verwendung des Speichers und der damit verbundenen Alterung der Batteriezellen dürften weitere 1.000,00 € in jedem Fall übersteigen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 02.05.2024 Bezug genommen.

Die Parteien haben im Termin vom 2.5.2024 einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt, welche mit Beschluss vom gleichen Tage angeordnet wurde.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch in der Sache Erfolg.

Die Klägerin hat den zwischen den Parteien zustande gekommenen Kaufvertrag mit Montageverpflichtung wirksam teilweise widerrufen.

1. Ähnlich einer Teilanfechtung kann der Widerrufende bei Verträgen über eine aus objektiver Sicht teilbare Leistung den Widerruf auf einen Teil seiner Willenserklärung und damit auf einen Teil der bestellten Lieferung beschränken. Ob der nicht vom Widerruf erfasste Teil des Vertrages aufrechterhalten bleibt, muss sich in Abweichung von § 139 BGB nach der Zielsetzung des Verbraucherschutzes und nach dem konkreten Vertragsinhalt richten (vgl. hierzu Hönninger in Herberger / Martinek / Rüßmann / Weth / Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 355 BGB, Rn. 25 m.w.N.).

Besteht ein Widerrufsrecht für den ganzen Vertrag, ist auch ein Teilwiderruf möglich.

Beim Widerruf liegt es nicht anders als beim Rücktritt. Mit § 323 Abs. 5 Satz 1 BGB hat sich der Gesetzgeber für den Grundsatz des Teilrücktritts entschieden (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 16.10.2009, Az.: V ZR 203/08).

2. Die Abgrenzung zwischen einem Kaufvertrag mit Montageverpflichtung und einem ebenfalls in Betracht kommenden Werkvertrag ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung anhand des Schwerpunkts der Leistung vorzunehmen, wobei vor allem auf die Art des zu liefernden Gegenstands, das Wertverhältnis von Lieferung und Montage sowie auf die Besonderheiten des geschuldeten Ergebnisses abzustellen ist. Maßgebend für die Abgrenzung zwischen einem Kaufvertrag mit Montageverpflichtung und einem Werkvertrag ist danach, ob nach dem Vertrag die Pflicht zur Eigentumsübertragung zu montierender Einzelteile oder eine individuelle Herstellungspflicht im Vordergrund steht und vertragsprägend wird. Hinsichtlich der Art des gelieferten Gegenstandes ist relevant, ob die Anlage aus Serienteilen oder jeweiligen Besonderheiten angepassten typisierten Einzelteilen, die nach der Montage nur noch schwer anderweitig absetzbar wären, besteht (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 03.03.2004, Az.: VIII ZR 76/03).

Im Streitfall handelt es sich bei den gelieferten Photovoltaikmodulen um serienmäßig hergestellte Bauteile des Herstellers [REDACTED]

Bei den gelieferten Batterieheimspeichern handelt es sich um einen serienmäßig von der Streithelferin vertriebenen Speicher. Die Streithelferin führt selbst aus, sie habe mittlerweile circa 130.000 derartige Speicher bundesweit installiert.

Der Montagepreis für die installierten Photovoltaikmodule ist im Einzelpreis der Photovoltaikanlage von 12.753,47 € netto nicht ausgewiesen. Da die Beklagte die Kalkulation ihres Einheitspreises nicht offengelegt hat, ist ihr Vortrag, teile man den Gesamtbetrag der Position 10 liege dieser Wert pro Paneel mehr als doppelt so hoch wie der marktübliche Kaufpreis, einer Beweisaufnahme nicht zugänglich, zumal auch der marktübliche Kaufpreis nicht beziffert wird.

Um eine werkvertragstypische Leistung handelt es sich lediglich bei der Position 0 der Rechnung vom 15.06.2023 über die Elektroinstallation und Elektromontage zum Preis von 2.500,- € netto, ferner bei der unter Position 10 dieser Rechnung abgerechneten Inbetriebnahme für 250,- € netto. Werkvertragscharakter hat ebenfalls die unter Position 100 der Rechnung vom 09.03.2023 mit 350,- € abgerechnete Statik für die Unterkonstruktion der Photovoltaikanlage.

Insgesamt können damit lediglich 3.100,- € des Vertragspreises von insgesamt 26.390,- € werkvertragstypischen Einzelleistungen zugeordnet werden.

Insgesamt steht nach der Verkehrsanschauung der Erwerb der Photovoltaikmodule zum Einzelpreis von 12.753,47 € und des Batterieheimspeichers zum Einzelpreis von 8.490,- € im Vordergrund. Mit insgesamt 21.243,47 € entsprechen diese beiden Positionen 80 % des Gesamtpreises von 26.390,- €.

Die Beklagte ging in ihrem Angebot selbst von einem Kaufvertrag aus. Es heißt dort auf der letzten Seite im drittletzten Absatz vor der Unterschriftszeile wie folgt:

Mit Unterzeichnung dieses Angebotes durch den Kunden wird ein wirksamer Kaufvertrag mit der ██████ geschlossen.

Die Streithelferin geht ausweislich Seite 37 ihres Schriftsatzes vom 24.4.2024 von einem Kaufpreis (und nicht etwa von einem Werklohn) des Speichers von 10.918,- € aus.

Es handelt sich demzufolge um einen Kaufvertrag mit Montageverpflichtung.

Bereits aus § 434 Abs. 4 BGB ergibt sich, dass die Durchführung von Montagearbeiten auch bei einem Kaufvertrag durchaus üblich ist.

Nach einem Urteil des OLG Naumburg vom 20.02.2014 ist ein Vertrag über die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage auf einem Dach regelmäßig ein Kaufvertrag mit Montageverpflichtung.

Nach einem Urteil des OLG München vom 09.07.2015, Az.: 14 U 91/15, richtet sich ein Vertrag über die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines bestehenden Wohngebäudes nach Kaufrecht.

Die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Gebäudes wurde vom OLG Saarbrücken mit Urteil vom 11.11.2015, Az.: 1 U 51/15, als Kaufvertrag mit Monta-

geverpflichtung beurteilt.

Auch nach dem Urteil des OLG Stuttgart vom 05.04.2016, Az.: 1 U 83/15, sind Verträge für Photovoltaikanlagen und Solaranlagen als Kaufverträge mit Montageverpflichtung anzusehen. Das OLG Brandenburg ging mit Urteil vom 07.11.2018, Az.: 7 U 38/17, davon aus, dass es sich bei einem Vertrag über die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage um einen Kaufvertrag mit Montageverpflichtung handelt.

Das von der Beklagten zitierte Urteil des OLG Frankfurt vom 06.05.2019, Az.: 29 U 199/16, geht von Werkvertragsrecht aus, da die dortige Beklagte die Herstellung einer funktionstüchtigen Photovoltaikanlage zur Stromgewinnung und Netzeinspeisung und ihre technische Einbindung in die vorhandene Garagenanlage geschuldet habe. Auch sei die Lieferung nebst Montage und Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage für ein Wohnhaus einschließlich des Umbaus der Zähleranlage nach den Vorgaben des örtlichen Versorgungsunternehmens Gegenstand des Angebotes gewesen.

Hiervon kann allerdings im Streitfall nicht ausgegangen werden.

Unter dem Punkt Netzanschluss heißt es vielmehr in den Vertragsbedingungen der Beklagten, dass die Beklagte den Netzbetreiber alsbald nach Vertragsabschluss anfragen wird, ob die Photovoltaikanlage an das Netz angeschlossen werden kann. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass die Beklagte gerade nicht dafür einstehen will, dass die Photovoltaikanlage tatsächlich an das Netz angeschlossen werden kann. Anderenfalls würde es keinen Sinn machen, diese Frage erst nach dem für den Kunden verbindlichen Vertragsabschluss durch Nachfrage beim Netzbetreiber einer Klärung zuzuführen.

Zudem setzt sich das OLG Frankfurt in seinem Urteil mit der gegenteiligen Rechtsprechung zahlreicher anderer OLGs nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar auseinander.

3. Die Klägerin handelte bei Vertragsabschluss auch als Verbraucherin und nicht als Unternehmerin im Sinne von § 14 BGB.

Wer auf seinem eigenen selbst bewohnten Privathaus eine Photovoltaikanlage betreibt, ist unabhängig von der Größe der Anlage nicht deshalb Unternehmer im Sinne von § 14 BGB (vgl. hierzu OLG Hamm, Urteil vom 11.11.2015, Az.: 12 U 34/15). Eine vorherige Rechtsprechung mit Urteil vom 24.02.2012, Az.: 19 U 151/11, wonach der Erwerber einer Photovoltaikanlage für ein Einfamilienhaus die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Verbrauchereigenschaft tragen soll, hat das OLG Hamm explizit aufgegeben, nachdem im Revisionsverfahren zu diesem Urteil ein Anerkenntnisurteil des BGH vom 09.01.2013, Az.: VIII ZR 121/12, erging.

4. Die Montage einer Photovoltaikanlage und der Einbau eines Batterieheimspeichers stellen

auch keine erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude dar, die dem Bau eines neuen Gebäudes vergleichbar wäre.

Demzufolge liegt kein Verbraucherbaupvertrag vor. § 312 Abs. 2 Nr. 3 BGB i.V.m. § 650 i Abs. 1 BGB kommt demzufolge nicht zur Anwendung (vgl. hierzu LG Neuruppin, Urteil vom 19.12.2023, Az.: 1 O 119/23).

5. Gemäß § 356 Abs. 2 Nr. 1 c BGB beginnt die Widerrufsfrist bei einem Verbrauchsgüterkauf, sobald der Verbraucher die letzte Teilsendung oder das letzte Stück erhalten hat.

Im Streitfall wurde der von der Klägerin erworbene Akkumulator erst am 30.05.2023 geliefert, montiert und in Betrieb genommen.

Die von der Beklagten erteilte Widerrufsbelehrung ist fehlerhaft, da hiernach die Widerrufsfrist abweichend von den gesetzlichen Vorgaben für einen Verbrauchsgüterkauf bereits mit dem Tag des Vertragsabschlusses beginnen soll.

Gemäß § 356 Abs. 3 BGB beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher nicht entsprechend zutreffend belehrt hat.

Nach § 356 Abs. 3 Satz 2 BGB erlischt das Widerrufsrecht spätestens 12 Monate und 14 Tage, nachdem der Verbraucher die letzte Teilsendung oder das letzte Stück erhalten hat - hier ein Jahr und 14 Monate nach der Montage und Inbetriebnahme am 30.05.2023.

Hiervon ausgehend erfolgte der Widerruf der Klägerin am 02.01.2024 fristgerecht.

6. Das Gericht kann die Position 10 der Rechnung vom 09.03.2023 über den Batteriespeicher für 8.490,- € eindeutig dem Erwerb des Batteriespeichers zuordnen. Gleiches gilt für die Position 20 Senec Technik Paket V3 in Höhe von 499,- €. Auch die Position 70 Garantieverlängerung für Senec Speicher mit 1.200,- € ist dem Erwerb des Batteriespeichers zuzuordnen.

Bei der Position 90 der Rechnung vom 09.03.2023 betreffend Montagekostengarantie für 729,60 € ist ebenso wie bei der Position 80 Garantieverlängerung für PV-Module eine Menge von 9,120 kWp angegeben.

Die Streithelferin geht ausweislich Seite 37 ihres Schriftsatzes vom 24.4.2024 indes selbst von einem Kaufpreis des Speichers von 10.918,- € aus, wonach die Summe der dem Batteriespeicher zuzuordnenden Einzelpreise in dieser Höhe unstrittig ist.

7. Als Rechtsfolge des Widerrufs sieht § 357 Abs. 1 BGB vor, dass die empfangenen Leistungen spätestens nach 14 Tagen zurückzugewähren sind.

Wertersatz für einen Wertverlust der Ware hat der Verbraucher nach § 357 a Abs. 1 Nr. 2 BGB nur dann zu leisten, wenn er ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht unterrichtet wurde. Im Streitfall war die Widerrufsbelehrung allerdings fehlerhaft.

Aus § 361 Abs. 1 BGB folgt, dass über die Vorschriften der §§ 355 ff. BGB hinaus keine weiteren Ansprüche gegen den Verbraucher in Folge des Widerrufs bestehen.

Da der Widerruf erfolgreich war, schuldet die Klägerin demzufolge die von der Streithelferin in Anspruch genommene Vergütung eines Nutzungsvorteils von 1.091,86 € nicht und auch keine weiteren 1.000,- € für eine Wertminderung der Speicher und eine Alterung der Batteriezellen.

8. Die erbrachten Leistungen sind Zug um Zug zu erbringen.

Die Klägerin hat Zug um Zug mit ihrem Klageantrag die Übergabe des Batteriespeichers angeboten. Nach dem Verständnis der Klägerin ist hiermit auch die Rückübereignung des Akkuspeichers gemeint. Die Klägerin führt nämlich auf Seite 20 der Klageschrift aus, die Beklagte habe den Kaufpreis gegen Rückübereignung des Akkuspeichers zurückzugewähren.

Es wäre Sache der Beklagten gewesen, eine eindeutige Formulierung des Zurückbehaltungsrechts einredeweise geltend zu machen. Im Klageantrag ist nur von der Übergabe des Batteriespeichers die Rede. Dem Gericht war es verwehrt, den Urteilstenor dahingehend zu ergänzen, dass neben der Übergabe des Batteriespeichers auch dessen Übereignung an die Beklagte erfolgen müsste.

9. Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen nach Ablauf der von ihr unter dem 02.01.2024 gesetzten Frist von 14 Tagen.

10. Auf Antrag der Klägerin ist der Annahmeverzug der Beklagten festzustellen.

Unstreitig bot die Klägerin der Beklagten unter dem 02.01.2024 ausdrücklich an, dass die Beklagte den Batteriespeicher abholen könne. Die Beklagte machte hiervon allerdings keinen Gebrauch.

11. Es mag dahinstehen, ob auch ein teilweiser Rücktritt vom Kaufvertrag gerechtfertigt wäre.

Bei einem Rücktritt vom Kaufvertrag müsste die Klägerin der Beklagten die gezogenen Nutzungen für den erfolgten Gebrauch des Batteriespeichers gemäß § 346 Abs. 1 BGB erstatten.

Die Klage könnte auf der Grundlage eines Rücktritts wegen eines Sachmangels des Batteriespeichers demzufolge nur teilweise Erfolg haben.

Zudem müsste über die zwischen den Parteien streitige Frage der Gesamtnutzungsdauer des Batteriespeichers, welche nach Darstellung der Klägerin 20 Jahre betragen soll und nach Darstellung der Beklagten nur 10 Jahre, ein Sachverständigengutachten eingeholt werden.

Es mag dahinstehen, ob bereits der Umstand, dass die Streithelferin das von der Klägerin erworbene Batteriemodul ab August 2023 in einen reduzierten Betriebszustand bei einer Redu-

zierung der Speicherkapazität auf 70 % versetzte, als Mangel der Kaufsache zu werten ist, obwohl dies erst nach Übergabe der Kaufsache und Gefahrübergang erfolgte.

12. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten zu. Die Beklagte hat bereits unter Ziffer IV der Klageerwiderung die Aktivlegitimation bezüglich der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten bestritten und darauf hingewiesen, dass die Klägerin, wie sich auch aus dem Kostenheft der Akte ergibt, rechtsschutzversichert ist.

Dass der Rechtsschutzversicherer der Klägerin die angefallenen vorgerichtlichen Anwaltskosten noch nicht ausgeglichen hat, wurde nicht dargetan. Die Klägerin ging auf den Einwand fehlender Aktivlegitimation zu den geltend gemachten Anwaltskosten vielmehr im weiteren Verlauf des Rechtsstreites gar nicht ein.

Zudem hat die Klägerin nicht dargelegt, ihre Prozessbevollmächtigten zunächst lediglich mit ihrer außergerichtlichen Vertretung beauftragt oder diesen nur einen bedingten Prozessauftrag erteilt zu haben.

Ob eine vorprozessuale anwaltliche Tätigkeit eine Geschäftsgebühr auslöst oder als Vorbereitung der Klage dienende Tätigkeit zum Rechtszug gehört und daher mit der Verfahrensgebühr abgegolten ist, ist eine Frage des Innenverhältnisses, nämlich der Art und des Umfangs des im Einzelfall erteilten Mandats.

Erteilt der Mandant den unbedingten Auftrag, im gerichtlichen Verfahren tätig zu werden lösen bereits Vorbereitungshandlungen die Gebühren für das gerichtliche Verfahren aus, und zwar auch dann, wenn der Anwalt zunächst nur außergerichtlich tätig wird. Für das Entstehen einer Geschäftsgebühr ist dann kein Raum mehr.

Anders liegt es nur dann, wenn sich der Auftrag nur auf die außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts beschränkt oder der Prozessauftrag jedenfalls unter der aufschiebenden Bedingung erteilt wird, dass zunächst vorzunehmende außergerichtliche Einigungsversuche erfolglos bleiben (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 22.06.2021, Az.: VI ZR 353/20, sowie OLG Dresden, Urteil vom 09.04.2024, Az.: 4 U 1191/22).

13. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO.

Die Zuvielforderung der Klägerin war verhältnismäßig geringfügig und hat keine besonderen Kosten ausgelöst.

Dass die Streithelferin ihre außergerichtlichen Kosten selbst trägt, wurde lediglich zur Klarstellung in den Urteilstenor aufgenommen.

14. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet seine Grundlage in § 709 Satz 1 ZPO.

15. Der festgesetzte Streitwert entspricht der bezifferten Klageforderung in der Hauptsache. Der Umstand, dass eine Zug-um-Zug-Leistung angeboten wurde, führte nicht zur Reduzierung des Streitwertes. Die Gegenleistung bleibt bei der Streitwertbemessung unberücksichtigt (vgl. hierzu Zöller / Herget, 35. Aufl., § 3 Rn. 16.219).

Der Antrag auf Feststellung des Annahmeverzuges hat wegen wirtschaftlicher Identität zum Zahlungsantrag keinen eigenen Wert (Zöller / Herget, § 3 Rn. 16.15).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem

**Landgericht Leipzig,
Harkortstraße 9, 04107 Leipzig,**

einzulegen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege,

die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.


Vorsitzender Richter am
Landgericht